

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3636
des Abgeordneten Christoph Schulze
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/9246

Beratungen in der Landesplanungskonferenz über die Umsetzung der Beschlüsse des Landtags zum erfolgreichen Volksbegehren zu einem landesplanerischen Nachtflugverbot am BER

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3636 vom 19. Juni 2014:

In einem Schreiben an die Vorsitzende des Sonderausschusses BER vom 7.5 teilt der Flughafenkoordinator der Staatskanzlei mit, dass die gemeinsame Landesplanungskonferenz die Umsetzung der Landtagsbeschlüsse (Drucksache Nr. 5/6894-B und 5/6916-B) zum erfolgreichen Volksbegehren beraten hat, jedoch zu dem Ergebnis gekommen ist, „dass die begehrte Verankerung eines weitergehenden landesplanerischen Nachtflugverbotes in § 19 Abs. 11 LEP unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezug unzulässig ist.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat das Land Brandenburg vertreten durch die Landesregierung zu diesen Beratungen einen Antrag in die Landesplanungskonferenz eingebracht?
2. Falls ja: Wie lautete der Wortlaut des Antrages?
3. Fall ja Frage 1: Wurde über den Antrag formal abgestimmt?
4. Falls ja: Wie war das Abstimmungsergebnis?
5. Falls nein Frage 1: Warum ist ein derartiger Antrag nicht eingebracht worden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Mit dem Volksbegehren wurde u. a. das Ziel verfolgt, durch eine Änderung des § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogrammes ein landesplanerisches Nachtflugverbot am Standort des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) durchzusetzen. Um dem Verhandlungsauftrag aus dem Volksbegehren nachzukommen, wurde die Gemeinsame Landesplanungskonferenz einberufen. Die Länder Berlin und Brandenburg haben gem. Art. 6 Landesplanungsvertrag eine Gemeinsame Landesplanungskonferenz gebildet. Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen im Politikfeld Raumordnung und Landesplanung zu koordinieren und auf einen Interessenaus-

gleich hinzuwirken. Die Gemeinsame Landesplanungskonferenz ist in gleicher Anzahl mit Mitgliedern aus beiden Ländern besetzt. Ständige Mitglieder sind:

1. der Regierende Bürgermeister von Berlin und der Ministerpräsident des Landes Brandenburg als Vorsitzende sowie die Kanzleichefs beider Länder,
2. die für Raumordnung zuständigen Regierungsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende,
3. die für Stadtentwicklung, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kommunalwesen zuständigen Regierungsmitglieder beider Länder.

Ist die Zuständigkeit weiterer Ressorts berührt, sind sie zu beteiligen. Jedes Land kann die Einberufung verlangen und Themen auf die Tagesordnung setzen. Die Gemeinsame Landesplanungskonferenz wird vom Regierenden Bürgermeister von Berlin und vom Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg einberufen. Die Beschlüsse werden einvernehmlich getroffen. Die Mitglieder eines Landes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet im Einvernehmen mit einer aus Vertretern der in der Planungskonferenz ständig mitarbeitenden Ressorts zu bildenden Interministeriellen Arbeitsgruppe die Landesplanungskonferenz einschließlich aller Beschlussvorlagen vor.

Frage 1: Hat das Land Brandenburg vertreten durch die Landesregierung zu diesen Beratungen einen Antrag in die Landesplanungskonferenz eingebracht?

Frage 2: Falls ja: Wie lautete der Wortlaut des Antrages?

Frage 3: Fall ja Frage 1: Wurde über den Antrag formal abgestimmt?

Frage 4: Falls ja: Wie war das Abstimmungsergebnis?

zu Frage 1 - 4: Es wurde von beiden Ländern eine gemeinsame Beschlussvorlage in die Landesplanungskonferenz eingebracht. Die Gemeinsame Landesplanungskonferenz hat am 7. Mai 2014 über die Vorlage formal abgestimmt und einvernehmlich den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeinsame Landesplanungskonferenz nimmt die anliegende Beurteilung der landesplanerischen Handlungsoptionen zustimmend zur Kenntnis und schließt sich dem unter Punkt V. genannten Ergebnis an.“

Im Punkt V. der entsprechenden Unterlage heißt es hierzu:

„Die begehrte Verankerung eines erweiterten Nachtflugverbots in § 19 Abs. 11 LEPro ist unter Berücksichtigung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mangels Raumbezug unzulässig. Die Raumordnung und Landesplanung besitzt hierfür keinen rechtlich zulässigen gangbaren Weg, der einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Zu diesem Ergebnis kommt die Prüfung und Bewertung der vorliegenden Gutachten, Stellungnahmen und Parlamentsdokumentationen insbesondere anhand der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Flughäfen Berlin-Schönefeld und Frankfurt Main. Die Positionen der beiden Landesregierungen zu den jeweiligen Volksbegehren (in Berlin von 2011, in Brandenburg von 2013, s. Anlagen) werden bestätigt.“ Im Übrigen wird auf den Bericht der Landesregierung vom 17. Juni 2014 (Drucksache 5/9227) zu den Beschlüssen des Landtages vom 27. Februar 2013 „Volksbegehren „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)““ (Drucksachen 5/6894-B und 5/6916-B) und vom 5. Juni 2013 „Akzeptanz für den Flughafen Willy Brandt durch Nachtruhekompromisse (erhöhen)“ (Drucksache 5/7376-B) verwiesen.

Frage 5: Falls nein Frage 1: Warum ist ein derartiger Antrag nicht eingebracht worden?

Zu Frage 5: Entfällt.